

BGer 1E.15/2005 vom 25. November 2005

Bundesgericht, 2005-11-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1E.15_2005

FR: TF 1E.15/2005 du 25 novembre 2005

IT: TF 1E.15/2005 del 25 novembre 2005

Erwägungen

E. 1

Als Aufsichtsbehörde über die Eidgenössischen Schätzungskommissionen (Art. 63 des Bundesgesetzes über die Enteignung [EntG; SR 711]) hat das Bundesgericht unabhängig von den Anträgen der Parteien korrigierend in die Rechtsprechung der Kommissionen einzugreifen und auch ganze Verfahren aufzuheben, sofern es an grundlegenden Voraussetzungen zu deren Durchführung fehlt (BGE 104 Ib 337 E. 3d S. 343, 111 Ib 15 E. 9 S. 25, 112 Ib 538 E. 1, 115 Ib 13 E. 3 S. 18 ff., 121 II 121 E. 2 S. 125, 124 II 511 E. 1). Zudem ist Nichtigkeit jederzeit und von sämtlichen rechtsanwendenden Behörden von Amtes wegen zu beachten (vgl. etwa BGE 129 I 361 E. 2 mit Hinweisen).

E. 2

Die Eidgenössischen Schätzungskommissionen sind Spezialverwaltungsgerichte, denen insbesondere die erstinstanzliche Beurteilung von Entschädigungsbegehren gemäss dem Bundesgesetz über die Enteignung obliegt (vgl. Art. 59 und Art. 64 EntG). Eröffnet werden kann das formelle Enteignungsverfahren nur auf das Gesuch eines Unternehmens, das über das eidgenössische Enteignungsrecht verfügt oder - nach früherem Recht - noch damit ausgestattet werden soll (vgl. BGE 115 Ib 411 E. 2a). Die Ausstattung eines Unternehmens mit dem eidgenössischen Enteignungsrecht erfolgt für Werke, die im Interesse der Eidgenossenschaft oder eines grossen Teils des Landes liegen, durch Bundesbeschluss und für andere im öffentlichen Interesse liegende Zwecke durch Bundesgesetz (Art. 3 Abs. 2 EntG). Muss in diesem Fall das Enteignungsrecht noch ausdrücklich erteilt werden, so entscheidet darüber das in der Sache zuständige Departement. Vorbehalten bleibt die Erteilung des Enteignungsrechts durch die Konzessionsbehörde in Konzessionen (Art. 3 Abs. 3 EntG).

Die Eidgenössische Schätzungskommission, Kreis 4, hat ihre Zuständigkeit zur Beurteilung der enteignungsrechtlichen Folgen des Ausbaus der Sesselbahn Visperterminen-Giw bejaht, weil Luftseilbahnen, die der regelmässigen Personenbeförderung dienen, gemäss Art. 2 der Verordnung vom 8. November 1978 über die Konzessionierung von Luftseilbahnen (Luftseilbahnkonzessionsverordnung, LKV; SR 743.11) einer eidgenössischen Konzession bedürften und die GIW AG Konzessionsinhaberin sei. Dass ein Unternehmen über eine eidgenössische Konzession verfügt, heisst jedoch noch nicht, dass es auch zur Enteignung ermächtigt sei. Vielmehr bedürfte es nach dem Gesagten einer ausdrücklichen bundesgesetzlichen Bestimmung, wonach den Inhabern einer Seilbahnkonzession das Enteignungsrecht zustehe oder verliehen werden könne. Eine solche Norm ist jedoch weder in der Luftseilbahnkonzessionsverordnung noch in der Verordnung vom 10. März 1986 über den Bau und Betrieb der eidgenössisch konzessionierten Seilbahnen (Seilbahnverordnung; SR 743.12) zu finden. Im Übrigen fällt hier auch der von den Grundeigentümern angerufene Art. 3 des Eisenbahngesetzes (EBG; SR 742.101) als

Ermächtigungsnorm ausser Betracht, ist doch die Eisenbahngesetzgebung nach Art. 2 EBG nur auf Standseilbahnen anwendbar, deren Fahrzeuge auf oder an Schienen laufen und die daher nach Art. 1 Abs. 2 EBG als Eisenbahnen gelten.

Verfügt die GIW AG demnach nicht über das eidgenössische Enteignungsrecht, so lässt sich aus dem Bundesgesetz über die Enteignung auch keine Zuständigkeit der Eidgenössischen Schätzungskommission herleiten.

E. 3

Die Grundeigentümer weisen weiter darauf hin, dass die Verfügung der Schätzungskommission über ihre eigene Zuständigkeit von keiner Seite angefochten worden und in Rechtskraft erwachsen sei. Durch Nichtanfechtung eines - rechtswidrigen - Kompetenzentscheides kann jedoch keine gerichtliche Zuständigkeit begründet werden. Sollten die Grundeigentümer mit ihrem Hinweis aber geltend machen wollen, die Zuständigkeit beruhe auf Parteiabrede, ginge die Argumentation schon deshalb fehl, weil das Enteignungsgesetz keine Prorogationsmöglichkeiten kennt. Dagegen wäre nicht von vornherein auszuschliessen, dass die Schätzungskommission als Schiedsgericht angegangen würde. In diesem Falle dürfte die Schätzungskommission jedoch keinen Zweifel daran aufkommen lassen, dass sie nicht in amtlicher Funktion, sondern als privates Schiedsgericht tätig sei und damit auch das im Enteignungsgesetz vorgesehene Rechtsmittel dahinfalle (vgl. BGE 112 Ib 538). Aus dem angefochtenen Entscheid ergibt sich jedoch klar, dass die Schätzungskommission nicht auf Schiedsvertrag hin, sondern als staatliches Enteignungsgericht geamtet hat.

E. 4

Nach dem Gesagten fällt die vorliegende Streitigkeit weder in den Anwendungsbereich des Bundesgesetzes über die Enteignung noch in das Zuständigkeitsgebiet der Eidgenössischen Schätzungskommission. Die Mängel des angefochtenen Entscheides sind derart schwer, dass dieser als nichtig erscheint (vgl. BGE 124 II 511 E. 4 S. 516 und dort zitierte Entscheide). Das bundesgerichtliche Urteil hat sich mithin darauf zu beschränken, diese Nichtigkeit festzustellen.

Beigefügt werden darf, dass die Schätzungskommission auch dann, wenn der Seilbahnunternehmung das Enteignungsrecht zugestanden hätte, jedenfalls nicht befugt gewesen wäre, über den umstrittenen Umfang der Enteignung zu befinden. Über die Natur, den Umfang und den Inhalt der zu enteignenden Rechte entscheidet im Streitfall nicht die Schätzungskommission, sondern die Einsprachebehörde bzw. die Behörde, welche die Enteignungsermächtigung erteilt (vgl. etwa BGE 103 Ib 91 E. 2a, 116 Ib 241 E. 3a S. 246, 124 II 511 E. 3c S. 516, je mit Hinweisen).

E. 5

Auf eine Kostenaufgabe kann verzichtet werden. Die Parteikosten sind wettzuschlagen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.